

Übungsfall Nr. 4 aus dem Bereich „Handels- und Registerrecht“

Verfasser:

Oberregierungsrat a.D. Volker Busch, ehemals FHR-NRW

I. Sachverhalt:

1. Im Handelsregister des AG Köln, Abteilung B, sind unter der Register-Nummer HRB 4011 folgende Eintragungen vermerkt - [►Anlage 1](#) -. Es ist von deren Richtigkeit auszugehen.
2. Am 20.09.2014 übermittelt Notarin Dr. Meier-Überhoff aus Köln, die von ihrem gesetzlichen Recht zur Antragstellung keinen Gebrauch macht, dem AG Köln elektronisch die Anmeldung vom 19.09.2014 - [►Anlage 2](#) -.

II. Aufgaben:

1. Es ist eine „[Rechtliche Beurteilung](#)“ vorzunehmen.
2. Der „[Eintragungstext](#)“ und die „[Weiteren Arbeitsschritte](#)“ wie „Öffentliche Bekanntmachung“ etc. sind zu entwerfen.

III. Anmerkung zur Bearbeitung:

Es ist zu unterstellen, dass im Zeitpunkt der Erledigung der Anmeldung eventuell aufgetretene Mängel rechtzeitig sowie form- und fristgerecht behoben worden sind.

[►Zum Anfang](#)

Anlage 1:

Handelsregister des Amtsgerichts Köln

Abteilung B

Nummer der Firma: HR B 4011

Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnisse	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.	<p>a) Restaurant CULINARIA Felix M. Weingartner UG (haftungsbeschränkt)</p> <p>b) Köln Geschäftsanschrift: Kantstraße 45, 50670 Köln</p> <p>c) Betrieb des bereits seit 1970 bestehenden und unter der Bezeichnung „CULINARIA“ geführten Speisereaurants</p>	15.000,00 EUR	<p>a) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>b) Geschäftsführer: Norden, Sigune Bonn, *02.05.1955 Geschäftsführer: Brändström, Lisa Köln, *09.05.1949 Geschäftsführer: Berger, Erna Köln, *21.09.1967</p>		<p>a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Gesellschaftsvertrag vom 04.01.2009</p>	<p>a) 28.01.2009</p> <p>Mut</p>

Anlage 2:

An die
Registerabteilung des AG Köln
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Betreff: Restaurant CULINARIA Felix M. Weingartner UG (haftungsbeschränkt)
- HRB 4011 -

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir, d.h.:

1. Erna Berger und
2. Lisa Brändström,

teilen folgende Veränderungen zu der unter HRB 4011 eingetragenen Gesellschaft mit:

- a) die Änderung der Geschäftsanschrift; sie lautet ab sofort: 50670 Köln, Ebert-Platz 2;
- b) die Erteilung der Prokura an Burghard Kardinal, wohnhaft in 50670 Köln, Kolpingstraße 45 und geboren am 31.05.1979, sowie
- c) die Ernennung von Klaus von Wangenheim, wohnhaft in 50670 Köln, Neusser Straße 2, zur empfangsberechtigten Person.

Köln, den 19.09.2014

Berger Brändström
[jeweils handschriftlich]

Vermerk: Es folgt ein ordnungsgemäßer Beglaubigungsvermerk hinsichtlich der vorstehenden Unterschriften durch die Notarin Dr. Meier-Überhoff.

Diese bescheinigt ferner, dass die als Bilddatei übermittelte Anmeldung vom 19.09.2014 ihr als Papierdokument (Urschrift) vorliegt.

[▶ Zum Anfang](#)

A: Rechtliche Beurteilung:

I. Antrag:

Der verfahrensrechtlich notwendige Antrag ergibt sich *konkludent* aus dem Vortrag der Fakten, und zwar folgt dies aus der Formulierung „Wir ... teilen folgende Veränderungen zu der unter HRB 4011 eingetragenen Gesellschaft mit“.

Da die Notarin nicht von ihrer gesetzlichen Antragsermächtigung gem. § 378 Abs. 2 FamFG Gebrauch macht, ist sie nur als Botin aufgetreten.

II. Ziel des Antrags:

Ziel des Antrags ist die Eintragung

1. der Änderung der Geschäftsanschrift,
2. der Erteilung einer Prokura sowie
3. einer empfangsberechtigten Person

in das Handelsregister.

III. Zuständigkeiten:

1. Die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers leitet sich aus §§ 3 Nr. 2 d); 17 RPfIG her.
2. Sachlich ist das Amtsgericht nach § 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 GVG i.V.m. §§ 374 Nr. 1; 376 Abs. 1 FamFG zuständig.
3. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln leitet sich aus § 377 Abs. 1 FamFG her, da die Gesellschaft ihren Sitz in Köln hat.

IV. Generelle Eintragungsfähigkeit:

1. Nach § 8 Abs. 4 Zif. 1 GmbHG¹ ist im Rahmen der Erstanmeldung einer GmbH die „inländische Geschäftsanschrift“ anzugeben. Die registerrechtlichen Folgen der Änderung der Geschäftsanschrift ergeben sich nicht ausdrücklich aus dem GmbHG. Daher wendet man gem. § 13 Abs. 3 GmbHG i.V.m. § 6 Abs. 1 HGB die Vorschrift gem. § 31 Abs. 1 - 4. Alt. - HGB entsprechend an, sodass die Eintragungsfähigkeit insoweit zu bejahen ist². Ferner kommt man gem. § 43 Nr. 2 b) HRV zu dem gleichen Ergebnis;

¹ Die „UG“ ist keine selbstständige Unternehmensform, sondern eine Rechtsformvariante der GmbH, sodass das GmbHG uneingeschränkt anzuwenden ist - *Fastrich* in Baumbach/Hueck, GmbHG 19. Aufl., Rdn. 7 zu § 5a -.

² *Fastrich* in Baumbach/Hueck, GmbHG 19. Aufl., Rdn. 17 zu § 8

denn dort wird zunächst u.a. die inländische Geschäftsanschrift als Eintragungspunkt erwähnt, wobei die Norm mit der Formulierung schließt „... und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen ...“.

2. Die Eintragungsfähigkeit der Prokura folgt aus §§ 6 Abs. 1; 53 Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. § 13 Abs. 3 GmbHG.
3. Die Eintragungsfähigkeit der empfangsberechtigten Person lässt sich aus einer analogen Anwendung von § 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG herleiten. Man argumentiert, dass der genannten Norm die Zulässigkeit der betreffenden Eintragung im Zusammenhang mit der Ersterfassung der GmbH zu entnehmen ist, dass aber - mangels einer gegenteiligen Vorschrift - eine empfangsberechtigte Person auch nach diesem Zeitpunkt durchaus angemeldet und eingetragen werden kann³.

Die vorstehenden Anmeldungspunkte zu 1. und 2. sind wegen der Formulierung der Normen anmeldungs- und eintragungspflichtige Vorgänge.

Hinsichtlich zu 3. folgert man aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG, dass es sich insoweit nur um eine anmelde- und eintragungsfähige Tatsache handelt⁴.

V. Materielle Prüfung:

Für Eintragungen in das Handelsregister, Abteilung B, ist - *grundsätzlich* - neben dem plausiblen Sachvortrag auch der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Fakten, die eingetragen werden sollen, erforderlich.

1. Änderung der inländischen Geschäftsanschrift

Es handelt sich insoweit um eine Maßnahme der Geschäftsführung, die ausschließlich in den Kompetenzbereich der Geschäftsführer fällt, sodass ein Gesellschafterbeschluss - *mangels Erwähnung in § 46 GmbHG* - nicht erforderlich ist.

Folglich ist der schlüssige Sachvortrag durch die Geschäftsführer ausreichend.

2. Prokuraerteilung

Die materielle Prüfung zur registermäßigen Erledigung des Prokurenvorgangs ist in dem plausiblen Sachvortrag einer Handelsgesellschaft zu sehen. Die GmbH ist als Formkaufmann nach § 13 Abs. 3 GmbHG i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 48 Abs. 1 HGB grundsätzlich berechtigt, Prokura zu erteilen.

³ *Fastrich* in Baumbach/Hueck, GmbHG 19. Aufl., Rdn. 4 zu § 10

⁴ *Fastrich* in Baumbach/Hueck, GmbHG 19. Aufl., Rdn. 5 zu § 10

Sie kann daher durch ihren gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Anzahl - § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG - jederzeit Prokuristen ernennen.

Hinsichtlich des Sachvortrags bestehen insoweit keine inhaltlichen Zweifel.

Ob die für die GmbH handelnden Personen berechtigt sind, die Gesellschaft zu repräsentieren, wird unter dem Abschnitt „Erklärungsberechtigung“ geprüft.

Ein entsprechender urkundlicher Nachweis entfällt, da nach allgemeiner Ansicht der Vorschrift des § 46 Ziffer 7 - 1. Hs. - GmbHG nur eine „interne“ Bedeutung im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern und den Geschäftsführern zukommt⁵.

Die Prokurenerteilung ist ein Akt der Stellvertretung der GmbH, sodass sie gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführer fällt.

3. empfangsberechtigte Person

Im Zusammenhang mit der Einführung von § 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG ist seinerzeit nicht auch der Kompetenzkatalog der Gesellschafter gem. § 46 GmbHG geändert worden, sodass die Bestellung der empfangsberechtigten Person zweifellos durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter der GmbH i.S.v. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG vorzunehmen bzw. ein Gesellschafterbeschluss nicht erforderlich ist.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Abschnitt V. 2. ist hier zunächst davon auszugehen, dass die anmeldenden Personen zur Vertretung der GmbH befugt sind. Zu den persönlichen Voraussetzungen des Passivrepräsentanten i.S.v. § 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG enthält die genannte Norm keine Angaben.

Im Rückschluss aus § 43 Zif. 2 b) HRV kann man feststellen, dass als „Kandidaten“ natürliche und auch juristische Personen in Frage kommen⁶; denn dort findet man die Formulierung, dass einzutragen sind: Familienname und Vorname oder Firma und Rechtsform sowie die inländischen Anschrift.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine natürliche Person.

VI. Formelle Prüfung:

1. Änderung der inländischen Geschäftsanschrift

Hier ist gem. § 43 Zif. 2 b) HRV die - vollständige - geänderte Anschrift anzumelden. Dies ist vorliegend geschehen.

⁵ *Zöllner* in Baumbach/Hueck, GmbHG 19. Aufl., Rdn. 52 zu § 46; BGHZ 62, 168

⁶ *Fastrich* in Baumbach/Hueck, GmbHG 19. Aufl., Rdn. 5 zu § 10

2. Erteilung der Prokura

a) Angaben zur Person

Die nach § 43 Zif. 5 HRV erforderlichen Personalien des Prokuristen (= Vor- und Nachname, Geburtsdatum sowie Wohnort) sind Teil der Anmeldung.

b) Art der Prokura

Die Art der Prokura ist in der Anmeldung zu bezeichnen, und zwar mit Rücksicht auf die in § 48 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 53 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB getroffene Unterscheidung in Einzel- und Gesamtprokura.

Burghard Kardinal wurde nach der Erklärung vom 19.09.2014 lediglich „Prokura“ erteilt. Im Hinblick darauf, dass bisher kein Prokurist eingetragen ist, muss man davon ausgehen, dass ihm Einzelprokura erteilt worden ist.

c) Erweiterungen bzw. Beschränkungen der Prokura

Insoweit enthält die Anmeldung keine Angaben.

3. empfangsberechtigte Person

Hier sind die bereits oben erwähnten Informationen anzumelden, d.h.: gem. § 43 Zif. 2 b) HRV sind mitzuteilen: Familien- und Vorname sowie die vollständige Anschrift⁷.

Die Angabe des Geburtsdatums ist nicht vorgesehen.

Die notwendigen Daten sind der Anmeldung zu entnehmen.

VII. Erklärungsberichtigung:

1. Änderung der inländischen Geschäftsanschrift

Nach § 13 Abs. 3 GmbHG i.V.m. §§ 6 Abs. 1; 31 Abs. 1 - 4. Alt. - HGB ist dieser Vorgang vom „Kaufmann“ bzw. hier von der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl, anzumelden⁸. Die Anmeldung ist durch die Geschäftsführerinnen Brändström und Berger erfolgt.

Diese sind entsprechend der eingetragenen „Allgemeinen Vertretungsregelung“ berechtigt, die GmbH zu repräsentieren.

⁷ *Fastrich* in Baumbach/Hueck, GmbHG 19. Aufl., Rdn. 4 zu § 10

⁸ *Fastrich* in Baumbach/Hueck, GmbHG 19. Aufl., Rdn. 17 zu § 8

2. Prokurenerteilung

Die Erteilung der Gesamtprokura ist entsprechend § 53 Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. § 6 Abs. 1 HGB sowie §§ 13 Abs. 3; 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG „vom Inhaber des Handelsgeschäfts“, d.h. also durch die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl, anzumelden⁹, sodass hier ebenfalls die Erklärung ordnungsgemäß von der insoweit berechtigten Geschäftsführerinnen Brändström und Berger abgegeben worden ist.

3. empfangsberechtigte Person

Gem. § 78 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG analog ist die empfangsberechtigte Person von der GmbH, repräsentiert durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl, anzumelden.

Insoweit kann auf die Ausführungen unter Abschnitt 1. und 2. Bezug genommen werden.

VIII. Form:

1. Anmeldung

Hinsichtlich der Anmeldung ist nach dem Sachverhalt die gem. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB erforderliche Form der öffentlichen Beglaubigung i.S.v. § 129 BGB gewahrt.

2. Zugang der Unterlagen

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB ist die Anmeldung dem Registergericht elektronisch zu übermitteln.

Nach dem Sachverhalt ist die Anmeldung durch die Notarin Dr. Meier-Überhoff dem AG Köln elektronisch übersandt worden.

IX. Ergänzende Nachprüfungen durch das Registergericht:

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für zusätzliche Nachprüfungen i.S.v. § 380 Abs. 2 S. 1 FamFG.

⁹ Krafka/Willer/Kühn „Registerrecht“ - 8. Aufl. - Rdn. 394

X. Kostenvorwegleistungspflicht:

Wegen der unter Abschnitt **IV.** festgestellten *überwiegenden* Anmeldepflicht, die Erledigung der Anmeldung nicht von der vorherigen Zahlung eines Gebührenvorschusses abhängig gemacht - vgl. § 13 S. 1; 16 Nr. 5 GNotKG -¹⁰.

B: Eintragungstext:

Sp. 1: 2

Sp. 2: b)

Jetzt:

Empfangsberechtigte(r):

von Wangenheim, Klaus, Neusser Straße 2, 50670 Köln

Änderung zur

Geschäftsanschrift:

Ebert-Platz 2, 50670 Köln

Sp. 5: Einzelprokura:

Kardinal, Burghard, Köln, *31.05.1979

C: Weitere Arbeitsschritte:

- I. öffentlich Bekanntmachung¹¹
- II. Röten¹²: lfd. Nr. 1 Sp. 2 b) bzgl. Geschäftsanschrift
- III. Übergangstext¹³: lfd. Nr. 2 Sp. 2 b), 1. und 3. Zeile
- IV. Eintragungsnachricht an:
 1. GmbH als Antragsteller¹⁴
 2. IHK¹⁵
- V. Anmeldung zum Registerordner¹⁶
- VI. Kosten¹⁷

[► Zum Anfang](#)

¹⁰ *Büringer* in Handkommentar von Fackelmann|Heinemann zum GNotKG, § 16 Rdn. 23

¹¹ § 10 HGB

¹² § 16 Abs. 1 S. 2 HRV

¹³ § 16a HRV

¹⁴ § 383 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 7 Abs. 1 FamFG

Beachte:

Die Notarin ist nur als Botin aufgetreten, sodass sie keine gesonderte Eintragungsnachricht erhält.

¹⁵ § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV

¹⁶ § 9 HRV

¹⁷ ► Fall 1